

STADT GIFHORN

ORTSTEIL NEUBOKEL

BEBAUUNGSPLAN IM DORFE-1. ERWEITERUNG

M.1:1000

1. Ausgearbeitet vom Stadtbaumeister Gifhorn

Gifhorn, den 16. Mai 1974

Stadtbaumeister

2. Öffentlich ausgelegt gem. § 2.6 BBauG in der Zeit vom 29. Aug. 1975 bis zum 29. Sep. 1975 aufgrund der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1975

Stadtdirektor

3. Aufgestellt gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes und als Satzung gem. § 10 des Bundesbaugesetzes und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossen am 16. Dez. 1975

Gifhorn, den 17. Dez. 1975

Kaufmann
Bürgermeister

Stadtdirektor

4. Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken.

Gifhorn, den 18.3.76

J. A. Osterhausen
Der Oberkreisdirektor

5. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Gifhorn, den 4.2.75

6. Genehmigungsvermerk

Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60

Lüneburg, den 4.6.1976

Der Regierungspräsident

G.Z.: 214 - 21102 - Gi 84/1

Im Auftrage:



Osterhausen
v. Osterhausen

7. Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBauG aufgrund der Hinweisbekanntmachung vom 12. Juli 1976 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 9 vom 3. August 1976

Rechtsverbindlich am 3. August 1976

Stadtdirektor

FESTSETZUNGEN

Gen. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse
- o Offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen (m. Höhenangabe)
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck - von Bebauung und Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80 cm über Straßenkronen freizuhalten
- Brandschutzstreifen - von brennbaren Teilen freizuhalten

Je Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 (Nr. 15 und 16) ist im Planbereich der vorhandene Baumbestand nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erhalten und zu erneuern. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung der Gebäude unbedingt erforderlich wird.

Ausnahmen:

Im Einvernehmen mit der Stadt Gifhorn und unter Würdigung nachbarlicher Interessen kann die Baugenehmigungsbehörde ein weiteres Geschoss als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 5 BauFla zulassen, wenn die zulässige Geschosflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird.

